

**Abschlussprüfung 2024 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2021**

**Prüfungsbereich: Wirtschaft- und Sozialkunde**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<b>1. Teil Vertragsrecht</b>				
<b>1.</b>				
1. Schuldnerverzug, § 286 BGB	2			
2. Unmöglichkeit, § 275 BGB	2			
3. Nebenpflichtverletzung, § 241 Abs. 2 BGB (Bei Nennung von § 823 BGB = 1 Punkt, vertragliche Ansprüche sind vorrangig vor deliktischen Ansprüchen)	2			
	(6)			
<b>Fall 2</b>				
1. Ja. Es liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB vor.	2			
Nach § 434 Abs. 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, objektiven und Montageanforderungen entspricht. Die Beschallungsanlage eignet sich schlichtweg nicht für die gewöhnliche Verwendung. Die Beschallung nur mit einem lauten Piepen entspricht nicht dem Verwendungszweck einer üblichen Beschallungsanlage.	3			
Der Gefahrübergang fand nach § 446 BGB im Zeitpunkt der Übergabe statt. Da es sich um einen Produktionsfehler handelt, lag der Mangel auch bei Gefahrübergang vor.	2			
	(7)			
2. Ja, die Stadt K kann die Reparatur verlangen. Nach §§ 437 Nr. 1 i. V. m. 439 Abs. 1 BGB hat der Käufer die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.	3			

<p>3. Nein. Ein Rücktritt bei (<i>behebba</i>ren) Sachmängeln kann nur nach Maßgabe der §§ 437 Nr. 2 und 323 Abs. 1 BGB erfolgen.</p> <p>Voraussetzung ist hierbei grundsätzlich eine erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung. Ausnahmen, nach denen die Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich wird, sind nicht ersichtlich.</p> <p>4. Es handelt sich bei dem Verlangen nach Reparatur um ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Dieser Anspruch unterliegt nach § 194 BGB der Verjährung.</p> <p>Die Verjährungsfrist beträgt vorliegend nach § 428 Abs. 1 Nr. 3 zwei Jahre. Sie beginnt nach § 438 Abs. 2 mit der Ablieferung der Sache; nach §§ 187 Abs. 1 BGB also am 27.02.2024. Sie endet nach § 188 Abs. 2 BGB am 26.02.2026.</p>	<p>2</p> <p>2 (4)</p> <p>2</p> <p>4 (6) ((20))</p>			
<b>Gesamtpunkte Privatrecht</b>	<b>26</b>			
<b>2. Teil Staatsrecht</b>				
<p><b>1.1</b> Meinungsäußerungsfreiheit; Art. 5 (1) S. 1 GG Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG</p>	<p>2 2 <b>(4)</b></p>			
<p><b>1.2</b></p> <p>Die Meinungsäußerungsfreiheit hat gem. Art. 5 (1) S. 1 GG jeder. Sie ist also ein Menschenrecht, das unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Menschen gilt, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Also sind alle Bauern berechtigt, die Meinungsäußerungsfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Versammlungsfreiheit gilt gem. Art. 8 (1) GG für alle Deutschen. Sie ist also ein Bürgerrecht, das nur für die demonstrierenden Bauern mit deutscher Staatsangehörigkeit gilt.</p> <p>Der schweizer Bauer Beek ist also nicht berechtigt Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG für sich in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Allerdings kann Beek sein Versammlungsrecht aus der Allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 (1) GG ableiten, aus der sich für Ausländer als Auffanggrundrecht die Versammlungsfreiheit ableiten lässt.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p><b>2 ZP</b></p>			

	(6)			
<p><b>2.1.</b></p> <p>Der Vermittlungsausschuss besteht gem. Art. 77 (2) 1GG aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates.</p> <p>Aus dem Bundestag und dem Bundesrat werden je 16 Mitglieder entsendet, sodass der Vermittlungsausschuss aus 32 Mitgliedern besteht.</p>	4			
<p><b>2.2.</b></p> <p>Zu prüfen ist, ob die Bundesregierung berechtigt ist, zum genannten Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen.</p> <p>Nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Bundesrat berechtigt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.</p> <p>Gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG wären Bundestag und die Bundesregierung aber auch berechtigt den Vermittlungsausschuss anzurufen, wenn zu dem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.</p> <p>Fraglich ist also, ob es sich bei dem strittigen Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. Welche Gesetze Zustimmungsgesetze sind, ist im GG geregelt. Gesetze sind in der Regel dann als zustimmungsbedürftig geregelt, wenn sie in eine der Länderhoheiten eingreifen.</p> <p>Laut Sachverhalt betrifft das Gesetz die Länder nicht. Eine Regelung, nach der das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, enthält das GG nicht. Daher ist es kein Zustimmungsgesetz.</p> <p>Die Bundesregierung ist also nicht berechtigt, den Vermittlungsausschuss anzurufen</p>	1 1 2 3 2 1 <b>(10)</b>			
<b>Gesamtpunkte Staatsrecht</b>	<b>24</b>			
Zwischensumme	50			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung	5			
<b>Summe</b>	<b>55</b>			
<b>Rangpunkte</b>				

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	55,00		53,90	15	1 (sehr gut)
unter	53,90	bis	52,25	14	1 (sehr gut)
unter	52,25	bis	50,60	13	1 (sehr gut)
unter	50,60	bis	48,95	12	2 (gut)
unter	48,95	bis	46,75	11	2 (gut)
unter	46,75	bis	44,55	10	2 (gut)
unter	44,55	bis	42,35	9	3 (befriedigend)
unter	42,35	bis	39,60	8	3 (befriedigend)
unter	39,60	bis	36,85	7	3 (befriedigend)
unter	36,85	bis	34,10	6	4 (ausreichend)
unter	34,10	bis	30,80	5	4 (ausreichend)
unter	30,80	bis	27,50	4	4 (ausreichend)
unter	27,50	bis	24,20	3	5 (mangelhaft)
unter	24,20	bis	20,35	2	5 (mangelhaft)
unter	20,35	bis	16,50	1	5 (mangelhaft)
unter	16,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)